

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 42 SGB II Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023:

Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 20.05.2022:

- Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde § 42 Absatz 3 zum 01.12.2021 aufgehoben. Aus diesem Grund wurden die diesbezüglichen Ausführungen entfernt.

Es greift in diesen Fällen die an den ursprünglichen § 42 Absatz 3 angepasste allgemeine Regelung des § 47 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Nach den Gesetzesmaterialien soll damit sichergestellt werden, dass die bisher abweichenden Regelungen des § 42 Absatz 3 und des § 337 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch auf alle Sozialleistungsträger erstreckt werden.
- [Rz. 42.2](#): Klarstellung: Eine vorfällige Zahlung kann nur bewilligt werden, wenn ein laufender Leistungsfall vorliegt. Ein Fall ist laufend, wenn Leistungen bewilligt wurden und ein Bewilligungsbescheid ergangen ist.
- [Rz. 42.15](#): Entfall der Ausführungen zur Auszahlung mittels Kassenautomaten und Einfügung von Ausführungen zum Verfahren "Barcode".

Fassung vom 04.08.2016:

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung wurde § 42 grundlegend neu strukturiert. Aus diesem Grund wurden die Fachlichen Weisungen zu § 42 komplett überarbeitet. Die Weisungen gelten ab dem 01.08.2016.

Gesetzestext

§ 42 SGB II

Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangehenden zwei Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.

(3) (aufgehoben)

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

[Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#)

- § 47 Auszahlung von Geldleistungen

(1) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt. Werden Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch verursachten Kosten von den Geldleistungen abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 1 genannten Verordnung trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fälligkeit	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Vorfällige Zahlungen.....	1
2.	Auszahlung der Geldleistungen (§ 47 Erstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB I)..	2
2.1	Überweisung auf ein Konto	2
2.2	Zahlungsanweisung zur Verrechnung.....	3
2.3	Barauszahlungen an Kunden	4
2.4	Auszahlungsschein mit Barcode.....	4
2.5	ZzV-Bar-Verfahren.....	5
3.	Unpfändbarkeit/Abtretbarkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	5



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

1. Fälligkeit

1.1 Grundsatz

Wegen ihrer Bedarfsdeckungsfunktion werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus erbracht.

**Zahlung monatlich
im Voraus
(42.1)**

1.2 Vorfällige Zahlungen

(1) In laufenden Leistungsfällen, d. h. es wurden bereits Leistungen bewilligt und ein Bewilligungsbescheid ist ergangen, kann im Ausnahmefall Bürgergeld, das im nächsten Monat fällig ist, teilweise vorzeitig geleistet werden, wenn die Leistungsbezieherin/der Leistungsbezieher dies beantragt. Die vorzeitige Leistungszahlung ist auf 100,00 Euro je Person begrenzt; in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) können auch mehrere Personen eine vorfällige Auszahlung ihres Anspruchs beantragen. Das Erfordernis der vorzeitigen Leistungszahlung ist von der antragstellenden Person zu begründen.

**Vorfällige Zahlung
(42.2)**

(2) Die vorzeitige Leistungserbringung bedarf einer Ermessensentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung sind insbesondere die sich aus § 39 Absatz 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I -"Ermessensleistungen") ergebenden Vorgaben einzuhalten.

**Ermessens-
entscheidung
(42.3)**

Sie ist nach Maßgabe des § 40 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Gründe sind zu dokumentieren.

Die vorfällige Zahlung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden (Aufzählung nicht abschließend), wenn

**Ablehnung
vorfälliger Zahlung
(42.4)**

- Schonvermögen vorhanden ist,
- Erwerbseinkommen bezogen und wegen des Erwerbstatigenfreibetrags über höhere bereite Mittel verfügt wird,
- das Zahlungsbegehren auf der Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens beruht,
- vorzeitige Zahlungen dem eigenverantwortlichen Wirtschaften zuwiderlaufen würde.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Form der vorzeitigen Leistungserbringung zu entscheiden. So können bei häufigeren Vorsprachen auch Lebensmittelgutscheine ausgehändigt werden.

**Erbringung als
Lebensmittelgut-
schein
(42.5)**

Im letzten Monat eines Bewilligungszeitraums ist eine vorfällige Zahlung nur möglich, wenn ein Bewilligungsbescheid über den Folge-Bewilligungszeitraum bereits ergangen ist.



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

(3) Die vorzeitig erbrachte Zahlung ist von der Auszahlung für den nächsten bzw. - wenn die Zahlung für diesen Monat bereits erfolgt ist - übernächsten Monat einzubehalten. Reicht der Anspruch für diesen Monat nicht aus, ist die vorzeitig erbrachte Zahlung in zwei Raten einzubehalten. Ist eine Einbehaltung nicht möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

**Einbehaltung
vorzeitig geleisteter
Zahlungen
(42.6)**

(4) Eine vorzeitige Auszahlung des Bürgergeldes ist nicht möglich, wenn

**Ausschluss
vorfälliger Zahlung
(42.7)**

- im laufenden Monat oder im Monat der vorgesehenen Einbehaltung eine Aufrechnung erfolgt bzw. zu erwarten ist,
- der Auszahlungsanspruch im Monat der Einbehaltung durch eine Leistungsminderung reduziert ist oder
- wenn bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate eine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist.

Nicht erfasst von § 42 Absatz 2 sind Abschlagszahlungen, die vor der Entscheidung über einen Leistungsanspruch getätigt worden sind, weil diese noch nicht durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt wurden.

**Abschlagszahlung
vor Entscheidung
(42.8)**

2. Auszahlung der Geldleistungen (§ 47 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I)

2.1 Überweisung auf ein Konto

Geldleistungen sind grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein von der beantragenden Person benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen.

**Unbare
Zahlungsweise
(42.9)**

Dies kann auch ein Konto im europäischen Ausland sein, auf das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro anwendbar ist (SEPA-fähiges Konto im EU-Ausland). Die Überweisung erfolgt kostenfrei.

Die beantragende Person sollte Kontoinhaberin/Kontoinhaber oder zumindest Mitinhaberin/Mitinhaber sein, weil Geldinstitute oftmals Gutschriften zurückweisen, wenn keine Personenidentität vorliegt. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines eigenen Kontos ergibt sich aus § 47 Absatz 1 SGB I nicht. Leistungsberechtigte müssen jedoch gegen sich gelten lassen, dass die Zahlungsverpflichtung des Leistungsträgers als erfüllt anzusehen ist, wenn ein Konto angegeben wird, über das sie nicht verfügen können.



2.2 Zahlungsanweisung zur Verrechnung

(1) Besteht kein Konto, auf welches die Leistungen überwiesen werden können, sind die Leistungen per gebührenpflichtiger Zahlungsanweisung zur Verrechnung (PZZV) anzuweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Antragstellenden zu tragen. Die Kosten können nur dann vom Träger übernommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Errichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (Anweisungsart FZZV).

**Fehlendes Konto
(42.10)**

(2) Für Geldinstitute besteht gemäß § 31 Absatz 1 Zahlungskontengesetz (ZKG) eine gesetzliche Verpflichtung, für Berechtigte ein Basiskonto zu führen. Berechtig sind Verbraucherinnen und Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

**Basiskonto
(42.11)**

Ein Geldinstitut kann den Antrag einer nach § 31 Absatz 1 ZKG berechtigten Person auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen,

- wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos,
- wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot,
- bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs.

Berechtigte können im Rahmen des § 48 ZKG gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens beantragen, wenn

- der Antrag auf Abschluss eines Basiskontos abgelehnt,
- nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen über den Antrag entschieden oder
- ein Basiskonto nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Abschluss eines Basiskontovertrags eröffnet wird.

Gegen Anordnungen der Bundesanstalt ist im Rahmen des § 50 ZKG die Klage zulässig.

§ 51 ZKG lässt Klagen berechtigter Personen gegen das Geldinstitut auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder Eröffnung eines Basiskontos zu, soweit keine Unzulässigkeit wegen paralleler Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder einer unanfechtbaren Entscheidung der Bundesanstalt gegeben ist.

Falls eine Kontoeröffnung ohne eigenes Verschulden verwehrt wird, sind die Leistungen durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei zu übermitteln (Anweisungsart FZZV). Die Leis-



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

tungsempfängerin/der Leistungsempfänger hat jedoch in regelmäßigen zumutbaren Abständen erneut Versuche einer Kontoeröffnung vorzunehmen.

(3) Die leistungsberechtigten Personen sollen über die Kosten einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung informiert werden. Diese betragen 3,85 Euro als Grundentgelt sowie abhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrages eine zusätzliche Gebühr. Das Grundentgelt wird sofort von der Geldleistung abgezogen. Die zusätzliche Gebühr wird bei der Einlösung einbehalten und staffelt sich:

Zahlbetrag				Gebühr
	0,01 Euro	bis	50,00 Euro	3,50 Euro
über	50,00 Euro	bis	250,00 Euro	4,00 Euro
über	250,00 Euro	bis	500,00 Euro	5,00 Euro
über	500,00 Euro	bis	1.000,00 Euro	6,00 Euro
über	1.000,00 Euro	bis	1.500,00 Euro	7,50 Euro

Kosten der PZZV (42.12)

(4) Einzelbeträge unter 10,00 Euro werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis dieser Betrag erreicht wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10,00 Euro ausgezahlt.

Kleinbeträge (42.13)

2.3 Barauszahlungen an Kunden

(1) Im Ausnahmefall bestehen folgende Möglichkeiten, Barauszahlungen vorzunehmen:

- Auszahlung mittels Auszahlschein mit Barcode
- Auszahlung mittels ZzV-Bar-Verfahren

Barauszahlungen sind auf einen Höchstbetrag von 990,00 Euro begrenzt und für die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger kostenfrei.

(2) Einschlägige Informationen finden sich in Anhang 11 (Bestimmungen zum Barzahlungsverfahren mittels Auszahlschein mit Barcode und ZzV-Bar) der Kassen- und Einziehungsbestimmungen der BA (KEBest).

Barauszahlungen (42.14)

2.4 Auszahlschein mit Barcode

Barauszahlungen sollen vorrangig durch Übergabe eines Auszahlscheins mit Barcode ausgeführt werden. Diesen kann die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger an zahlreichen Akzeptanzstellen ohne Vorlage eines Identitätsnachweises einlösen. Auf jedem Auszahlschein sind mindestens drei der nächstgelegenen Akzeptanzstellen aufgeführt.

Barcode (42.15)



Fachliche Weisungen § 42 SGB II

Die Anleitung, wie der Auszahlungsschein mit Barcode eingelöst werden kann, ist nicht nur in Deutsch, sondern beispielsweise auch in den Sprachen Englisch, Arabisch und Farsi verfügbar. Ein entsprechendes Hinweisblatt ist bei jedem Ausdruck eines Auszahlungsscheins mit Barcode angeheftet.

2.5 ZzV-Bar-Verfahren

Sofern die Auszahlung mittels Auszahlungsschein mit Barcode nicht genutzt wird, erfolgt die Barzahlung als Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV-Bar). Die ZzV-Bar steht auch als Notfalllösung bei Ausfall des Barcodeverfahrens oder fehlenden Akzeptanzstellen zur Verfügung. ZzV-Bar, welche bis 14.00 Uhr ausgegeben werden, können taggleich bei der Postbank eingelöst werden.

**ZzV-Bar
(42.16)**

3. Unpfändbarkeit/Abtretbarkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können weder verpfändet noch gepfändet und grundsätzlich auch nicht abgetreten oder übertragen werden.

**Unpfändbarkeit
(42.17)**

Eine Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I ist jedoch weiterhin möglich (insbesondere bei Aufwendungen im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen oder im wohlverstandenen Interesse der Leistungsberechtigten).